



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

---

Sitzungsdatum: Montag, 11.04.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:08 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **2. Bürgermeister**

Finkel, Rainer

### **3. Bürgermeister**

Sobczyk, Gerhard

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Edelmann, Hedwig

Fichtl, Wolfgang Dr.

Häußler, Hans Peter

Laub, Jürgen

Mayer, Werner

Oberauer, Christoph

Radinger, Sonja

ab 19.03 Uhr anwesend

Ritter, Hermann

Schaich, Harald

Zeiser, Georg

### **Schriftführerin**

Ertle, Sabine

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **1. Bürgermeister**

Sauter, Walter

entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.03.2016
- 3 Beratung und Beschlussfassung zur Zulässigkeit des Bürgerantrages **GL/177/2016** zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bubesheim
- 4 Behandlung des Bürgerantrags zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bubesheim **GL/178/2016**
- 2 Erneute Beratung und Beschlussfassung zur Entwurfsplanung Erneuerung der Brücken "Weiherberg" und "Grottenau" **GL/166/2016/1**
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
  - 5.1 Kreuzungsbereich
  - 5.2 Zaun Waldvogel
  - 5.3 Krippenplätze

2. Bürgermeister Rainer Finkel eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

Zu Beginn der Sitzung stellt Zweiter Bürgermeister Finkel den Antrag die Tagesordnungspunkte 3 und 4 vorzuziehen.

**04-21-2016/GL einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 pers. Beteiligt 0**  
**Beschluss:**  
**Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.**

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

**TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.03.2016**

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.03.2016 wurde vollinhaltlich genehmigt.

---

**TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zur Zulässigkeit des Bürgerantrages zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bubesheim**

Bei der Gemeinde sind 25 schriftliche Anträge zu Änderung des § 7 der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bubesheim eingegangen.

Gemäß Art. 18b GO können Gemeindebürger beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt.

Über die Zulässigkeit des Antrages hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Die Antragsteller beantragen, § 7 der Ausbaubeitragssatzung –ABS- der Gemeinde Bubesheim vom 17.12.2002, rückwirkend zum 24.09.2015 dahingehend zu ändern, dass

a) nicht mehr zwischen Haupterschließungsstraße und Anliegerstraße unterschieden wird und dass

b) der Gemeindeanteil für Fahrbahnen und Gehwege mit mind 50 % festgelegt wird.

Der Bürgerantrag befasst sich mit einem zulässigen Thema, allerdings enthält er keine Begründung und es fehlt die Benennung der bis zu drei vertretungsberechtigten Personen. Von den 25 eingegangenen Anträgen sind 24 zulässig. Das Unterschriftenquorum von 1 % der Gemeindebürger bei 1549 Einwohner (Stand November 2015) ist erfüllt.

**04-22-2016/GL einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 pers. Beteiligt 0**  
**Beschluss:**  
**Der Gemeinderat stimmt der Zulassung des Bürgerantrages zu.**

---

**TOP 4: Behandlung des Bürgerantrags zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Bubesheim**

Nach erfolgter Zulassung behandelt der Gemeinderat Bubesheim folgenden Antrag:

„Die Antragsteller beantragen § 7 der Ausbaubeitragsatzung – ABS – der Gemeinde Bubesheim vom 17.12.2002, rückwirkend zum 24.09.2015 dahingehend zu ändern, dass

a) nicht mehr zwischen HAUPTerschließungsstraße und Anliegerstraße unterschieden wird und dass

b) der Gemeindeanteil für Fahrbahnen und Gehwege mit mind. 50 festgelegt wird.

Die Gemeinde Bubesheim verfügt über eine wirksame Straßenausbaubeitragsatzung. Gemäß Art. 5 Abs. 3 BayKAG ist in der Beitragsatzung eine Eigenbeteiligung der Gemeinde vorzusehen, wenn die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend der Allgemeinheit zugute kommt. Dies ist im Straßenausbaubeitragsrecht immer der Fall, da die Straßen neben den Grundstückseigentümern der Allgemeinheit zugute kommen. Die Eigenbeteiligung muss die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen. In der Straßenausbaubeitragsatzung ist demnach der Eigenanteil der Gemeinde festzulegen, abhängig von der jeweiligen Straßenklasse. Dabei ist die gemeindliche Selbstbeteiligung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayKAG mindestens nach drei Grundtypen (Anliegerstraße, innerörtliche Erschließungsstraße, Durchgangsstraße) zu differenzieren. Ebenfalls fordert Art. 5 Abs. 3 BayKAG, dass innerhalb einer Straßenklasse eine Staffelung nach Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehsteig, Beleuchtung usw.) vorgenommen werden muss. Die Gemeinde ist an die gesetzlichen, am Vorteilsprinzip orientierten Vorgaben gebunden.

Die Mustersatzung des Bay. Gemeindetages sieht eine Eigenbeteiligung der Gemeinde vor, die die Vorteile der Einrichtung für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt und entsprechend die Eigenbeteiligung der Gemeinde nach Straßenkategorien abstuft. Die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Bubesheim entspricht der Mustersatzung.

Bei Straßen mit überwiegend örtlichem und überörtlichem Durchgangsverkehr ist zwischen Fahrbahn und Gehweg zu differenzieren, da der Gehweg im Regelfall nur der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient. Wie bereits ausgeführt muss der Vorteil der Einrichtung für die Allgemeinheit nach Straßenkategorien abgestuft werden.

Bei Anliegerstraßen ist der Vorteil der Anlieger am Höchsten und demnach kann die Eigenbeteiligung der Gemeinde auf 30 % sinken. Eine Differenzierung zwischen der Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn ist bei Anliegerstraßen nicht notwendig, da hier der Vorteil der Anlieger bei allen Teileinrichtungen im Wesentlichen gleich ist.

Die Antragsteller fordern keine Abstufung der Straßenkategorie und den Eigenanteil der Gemeinde für die Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn auf 50 % festzulegen. Diese Satzungsänderung entspricht nicht den Anforderungen des Art. 5 BayKAG und wäre nichtig.

Dem Gremium wurde nochmals erklärt, unter welchen Umständen eine Anlieger-/Haupterschließungsstraße vorliegt:

Eine Anliegerstraße liegt dann vor, wenn mehr als 50% des Gesamtverkehrs Anliegerverkehr ist. Bei einer Haupterschließungsstraße erweisen sich Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa als gleichgewichtig. Nach kurzer Diskussion erfolgte folgender Beschluss:

**04-23-2016/GL einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0**

**Beschluss:**

**Der Bürgerantrag wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Bubesheim wird nicht geändert.**

---

**TOP 2: Erneute Beratung und Beschlussfassung zur Entwurfsplanung Erneuerung der Brücken "Weiherberg" und "Grottenau"**

In der letzten Gemeinderatssitzung stellte Herr Seitz, vom Ingenieurbüro Hartinger Consult GmbH, die Entwurfsplanung für die Erneuerung der Brücken „Weiherberg“ und „Grottenau“ dem Gremium vor.

Herr Seitz stellte dem Gremium eine Alternative der Brückenbauwerke in Wellstahlprofil vor. Das sog. „Maulprofil“ benötigt bei der flachsten Möglichkeit eine 0,60 m Mindestüberdeckungshöhe, eine Tonnagenbegrenzung gibt es bei dieser Ausführung nicht. Eine grobe Kostenschätzung ergab, dass bei dieser Ausführung ca. 1/3 der Kosten, zur bereits vorgestellten Entwurfsplanung, eingespart werden könnte.

Die Einsparung bei Ausführung der vorgelegten Entwurfsplanung mit einer 16-Tonnen-Begrenzung liegt nur bei ca. 2.000 €, brutto. Eine Beschilderung ist dann aber notwendig.

Die Gründung bei 8 m ist lt. Baugrundachten notwendig. Die Gründung soll im Bohrverfahren durchgeführt werden.

Um Kosten zu sparen, wurde die Möglichkeit einer sog. Furt diskutiert. Bei einer einfachen Ausführung mit Fertigbauteilen, müssen mit Setzungen und Fugenprobleme gerechnet werden. Die Haltbarkeit der Brücke ist auf Dauer nicht gewährt. Die Gründungskosten bleiben gleich.

Herr Seitz hat ebenfalls noch die Alternative zur Spundwand als Steinabsicherung untersucht und berichtete, dass hier ca. 64.000 € eingespart werden könnten.

Herr Seitz wurde vom Gremium beauftragt, eine kostengünstige Alternative vorzustellen. Es sollen die Möglichkeiten der Fachgründung und eine Ausführung als 3 m Fertigteil in Beton untersucht werden. Die geltenden Richtzeichnungen sollen hierbei nicht berücksichtigt werden. Der bisherige Durchschnittsquerschnitt soll bestehen, evtl. erhöht werden.

---

**TOP 5: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

**TOP 5.1: Kreuzungsbereich**

In der nächsten Sitzung soll vom staatlichen Bauamt ein Sachstandsbericht zur Problemlösung zum Kreuzungsbereich vorgelegt werden. Gemeinderat Häußler regte an, den Vertreter zur nächsten Sitzung einzuladen.

---

**TOP 5.2: Zaun Waldvogel**

Der Zaun beim Waldvogel ist repariert.

---

**TOP 5.3: Krippenplätze**

Nach Rücksprache beim Kindergarten wird folgender Sachstand abgegeben:

Es sind 12 Krippenplätze im Kinderhaus eingerichtet, wovon zur Zeit 10 Plätze belegt sind. 8 Plätze von Bubesheimer Kindern und 2 Plätze von auswärtigen Kindern.

Fazit: Durch zeitl. Versetzung ist das Problem, dass Kinder in der Krippe nicht aufgenommen werden können, behoben.

Rainer Finkel  
2. Bürgermeister

Sabine Ertle  
Schriftführerin